

## Verordnung zum Fischereigesetz

Änderung vom 6. Januar 2009

GS 36.0883

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 29. Juni 1999<sup>1</sup> zum Fischereigesetz wird wie folgt geändert:

#### § 2 Absatz 3 Buchstabe f

<sup>2</sup> Die kantonale Fischereikommission berät die kantonale Fischereiverwaltung in allen wesentlichen Fischereibelangen, insbesondere:

f. bei der Einschätzung der Fischpachtreviere

#### § 3

Aufgehoben

#### § 4

Aufgehoben

#### § 5 Bestimmung des Schätzungswertes

<sup>1</sup> Für den Schätzungswert ist die Ertragsfähigkeit des Gewässers im Revier massgebend.

<sup>2</sup> Die Ertragsfähigkeit ergibt sich aus den ökomorphologischen Beurteilungen, der Prädation, dem Vorkommen von Fischkrankheiten und dem Angebot an Fischnährtieren.

<sup>3</sup> Neue wissenschaftliche Grundlagen sowie Trends, welche sich aus Einsatz- und Ertragsstatistiken ergeben, können bei der Bewertung der Gewässer berücksichtigt werden.

<sup>1</sup> GS 33.719, SGS 530.11

#### § 6 Absatz 2

Aufgehoben

#### § 7 Ausgabe von Fischereikarten

<sup>1</sup> Die Pächterin oder der Pächter ist zuständig für die Abgabe der Fischereikarten im Revier.

<sup>2</sup> Bei Nachfrage nach Fischereikarten müssen diese abgegeben werden, solange die Mindestanzahl an Fischereikarten nicht erreicht worden ist.

<sup>3</sup> Die kantonale Fischereiverwaltung kann von den Pachtenden jederzeit Auskunft über die ausgegebenen Fischereikarten verlangen und in die Akten Einsicht nehmen.

#### § 7a Sachkundenachweis

<sup>1</sup> Fischereikarten dürfen nur an Personen abgegeben werden, die nachweisen können, dass sie in einem von der kantonalen Fischereiverwaltung anerkannten Kurs ausreichende Kenntnis über Fische und Krebse und die waid- und tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei erworben haben.

<sup>2</sup> Die kantonale Fischereiverwaltung anerkennt Kurse der Fischereiorganisationen, wenn der Kursinhalt mindestens folgendes Wissen vermittelt:

- a. Anhaken und Anlanden von Fischen;
- b. Behandeln von gefangenen Fischen;
- c. Töten von Fischen;
- d. Zurücksetzen von Fischen ins Wasser;
- e. Körperbau von Fischen;
- f. Funktion der Organsysteme;
- g. Artenkenntnis über die vorkommenden Fischarten und Krebse;
- h. Lebensraumansprüche der Fische;
- i. Fischereigesetzgebung.

#### § 7b Anerkennung nicht im Kanton erworbener Sachkundenachweise

<sup>1</sup> Sachkundenachweise, die von anderen Kantonen anerkannt werden, sind auch im Kanton Basel-Landschaft anerkannt.

<sup>2</sup> Im Ausland erworbene Sachkundenachweise werden anerkannt, wenn diese die gleichen Anforderungen erfüllen wie der Sachkundenachweis im Kanton Basel-Landschaft.

<sup>3</sup> Die Fischereiverwaltung führt eine Liste der anerkannten Sachkundenachweise.

**§ 7c Sachkundenachweis im Kanton Basel-Landschaft**

Die kantonale Fischereiverwaltung kann den kantonalen Dachverband der Fischerinnen und Fischer für die Prüfung des Sachkundenachweises beiziehen.

**§ 7d Befreiung vom Sachkundenachweise**

Bezüger von Tages- oder Monatskarten sind vom Sachkundenachweis befreit, müssen aber durch die Pächterin oder den Pächter schriftlich über die fisch- und tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei informiert werden.

**§ 8 Schonzeiten und Mindestfangmasse**

<sup>1</sup> Im Rhein, in der Mündung der Ergolz bis zur Eisenbahnbrücke und in der Mündung der Birs bis zur Brücke der Hauptstrasse Birsfelden/Basel gelten unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung sowie der Übereinkunft zwischen der Schweiz, Baden und Elsass-Lothringen vom 18. Mai 1887 folgende Schonzeiten:

Fischart	Schonzeit	Fangmindestmass
Aal	keine Schonzeit	50 cm
Aesche	1. Februar - 30. April	35 cm
Barbe	keine	35 cm
Barsch (Egli)	keine	18 cm
Felchen (alle Arten)	15. Oktober - 31. Dezember	30 cm
Bachforelle	1. Oktober - Ende Februar	28 cm
Seeforelle, Flussforelle	1. Oktober - Ende Februar	35 cm
Hecht	15. Februar - 15. Mai	50 cm
Karpfen	keine Schonzeit	35 cm
Schleie	15. Mai - 30. Juni	25 cm
Trüsche	1. November - 28. Februar	30 cm
Zander	1. April - 31. Mai	45 cm

<sup>2</sup> In Abweichung zu Absatz 1 gilt in den übrigen Gewässern:

- in der Zeit vom 15. Oktober bis Ende Februar ein generelles Fischfangverbot;
- bei der Bachforelle und beim Barben folgende Schonzeiten und Fangmindestmasse:

Bachforelle	1. Oktober - Ende Februar	26 cm
Barbe	1. Mai bis 15. Juni	35 cm

<sup>3</sup> Keine Schonzeiten und Fangmindestmasse gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 Buchstabe a für Alet, Blicke, Brachsmen, Elritze, Gründling, Hasel, Lauben, Rapfen, Regenbogenforelle, Rotaug, Rotfeder, Saibling, Schmerle (Bartgrundel), Stichling, Trüsche und Wels.

<sup>4</sup> Alle nicht unter den Absätzen 1 bis 3 genannten Arten sind ganzjährig geschont und dürfen nicht gefangen werden.

<sup>5</sup> Nicht einheimische Krebsarten wie Kamberkrebs oder Signalkrebs dürfen wegen der Gefahr der Verschleppung nur mit Bewilligung der Fischereiverwaltung gefangen werden.

**§ 9 Absätze 2, 3 und 5**

<sup>2</sup> Für die einzelne Angelrute sind nur ein Haken oder Kunstköder oder Kunstködersysteme in ihrem Originalzustand mit maximal zwei Haken zulässig.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Widerhaken ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die schwere Setzangelfischerei.

<sup>5</sup> Im Rhein dürfen schwere Setzangeln und Fischergalgen verwendet werden.

**§ 10 Absätze 1 und 4**

<sup>1</sup> Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist verboten.

<sup>4</sup> Zum Verzehr bestimmte Fische sind vor dem Angellösen unverzüglich zu töten.

**§ 11 Absätze 3 und 5**

<sup>3</sup> Der Köderfischfang ist im Rhein nur mit der Zapfenrute und einem Haken, in allen anderen Gewässern zusätzlich mit der Köderflasche, der Reuse und dem Senknetz erlaubt. Andere Fangmethoden bedürfen der Bewilligung der kantonalen Fischereiverwaltung.

<sup>5</sup> Köderfische und Fischnährtiere müssen aus dem befischten Gewässer stammen und sofern sie wieder frei gelassen werden, ins gleiche Gewässer zurückgesetzt werden.

**§ 15 Absatz 3**

<sup>3</sup> Als Nacht gilt die Zeit:

- in der Sommerzeit zwischen 24.00 und 05.00 Uhr;
- in der Winterzeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

**§ 16**

Aufgehoben

**§ 17 Absatz 2**

<sup>2</sup> In Fischaufstiegshilfen wie Fischpässen, Fischtreppe und Umgehungsgräben und in einem Radius von 20 Metern um den tiefer gelegenen Einstieg der Fischaufstiegshilfe ist das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren verboten.

**§ 18 Fischeinsatz**

<sup>1</sup> Die kantonale Fischereiverwaltung bestimmt Art, Menge, Qualität und Jahresklassen der einzusetzenden Fische zu Beginn einer Pachtperiode.

<sup>2</sup> Dabei berücksichtigt sie die Ertragsfähigkeit des Gewässers, die Fangzahlen und Abgänge durch Prädation und Fischkrankheiten.

<sup>3</sup> Sie kann den Aufschieb eines Fischeinsatzes bewilligen. Die aufgrund einer Bewilligung unterlassenen Einsätze sind auf Aufforderung der kantonalen Fischereiverwaltung in einem späteren Jahr nachzuholen.

<sup>4</sup> Die kantonale Fischereiaufsicht nimmt Fischeinsätze, welche bis zum Ende der Besitzperiode nicht vorgenommen worden sind, auf Kosten der Pflichtigen vor.

<sup>5</sup> Für die Rhein- und die Mündungsstrecken der Birs und der Ergolz werden die Fischeinsätze durch die kantonale Fischereiaufsicht auf Kosten der Pächterin oder des Pächters und den Inhabenden der Privatfischweiden nach deren vorgängiger Information vorgenommen.

<sup>6</sup> Spätestens 6 Tage vor jedem Einsatz sind Fischart und Lieferant der kantonalen Fischereiaufsicht bekanntzugeben.

### § 19 Freiwilliger Fischeinsatz

<sup>1</sup> Der Einsatz von Bachforellen, die den gestellten Qualitätsanforderungen hinsichtlich Gesundheit und Herkunft entsprechen, ist bis zu 50% über den Pflichteinsatz hinaus gestattet.

<sup>2</sup> Alle freiwilligen Einsätze sind der kantonalen Fischereiaufsicht 6 Tage vorher mitzuteilen.

<sup>3</sup> Der Einsatz fangfähiger Fische ist bewilligungspflichtig.

### § 20 Fangstatistik

Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, jeweils unaufgefordert bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres den nach Fischarten aufgeteilten Fischfang (Fangstatistik) an die kantonale Fischereiverwaltung einzusenden.

## II.

### *Übergangsbestimmungen*

1. Angelnde, die vor dem 1. Januar 2009 bereits einen Kurs mit den erforderlichen Kursinhalten absolviert haben, wird der Kurs als Sachkundenachweis anerkannt.
2. Angelnde, die in den Jahren 2006 bis 2008 jährlich eine Fischereikarte bezogen haben, sind vom Sachkundenachweis befreit, wenn sie weiterhin jährlich eine Fischereikarte beziehen.

## III.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Liestal, 6. Januar 2009

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Ballmer  
der Landschreiber: Mundschin